



Bearbeiter: Barbara Schurp
Tel.: 03572/83201 - 149
Fax: 03572/83201 - 550
E-Mail: bhmt-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 11.0 – 281/2021

Bezug:

Judenburg, am 04.11.2021

Ggst.: Gemeinde Hohentauern
Gemeindestraßen „Dorfstraße“, „Bergbaustraße“ und
„Herzobichl“
Verordnung eines Fahrverbotes mit der Zusatztafel
„ausgenommen Anrainerverkehr“
Verkehrsbeschränkungen gem. § 43 StVO 1960

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und § 44 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F. wird in der Gemeinde Hohentauern folgendes verordnet:

Fahrverbot (in beide Richtungen) mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“

- a. für die Gemeindestraße „Dorfstraße“ auf deren gesamten Länge
- b. für die Gemeindestraße „Bergbaustraße“ auf deren gesamten Länge
- c. für die Gemeindestraße „Herzobichl“ auf deren gesamten Länge

Diese Verordnung ist durch die Verbotsschilder gem. § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 und die entsprechenden Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in und deren Entfernung außer Kraft.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Hohentauern; per e-mail, mit der Einladung, die ordnungsgemäße Anbringung der Straßenverkehrszeichen zu veranlassen und darüber ha. zu berichten
2. die Polizeiinspektion Oberzeiring; per e-mail

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

Bezirkshauptmannschaft Murtal, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg,
Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> UID ATU 37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
IBAN AT38 3800 0019 0410 5201, BIC RZSTAT2G

Mag. Peter Plöbst
(Unterschrift am Original im Akt)